

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|--------------|-------------------------|
| Nr. 543 | 26. 01. 2000 | Redaktion: I. Wilkening |
| S. 2277 - 2280 | | Telefon: 80-4040 |

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen Mathematik, Physik,
Chemie, Biologie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)**

Vom 4. November 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer/Prüferinnen sowie Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfung
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums nach § 7 Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), in den Studiengängen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(3) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des jeweils gewählten Studiengangs bzw. der jeweils gewählten Studiengänge nach Absatz 1 angeeignet haben.

§ 2

Dauer des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium umfasst in der Mathematik vier Semester mit 31 Semesterwochenstunden (SWS), in der Physik vier Semester mit 32 SWS, in der Chemie vier Semester mit 38 SWS und in der Biologie vier Semester mit 34 SWS. Diese setzen sich aus Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Proseminaren und (praktischen) Übungen sowie schulpraktischen Studien zusammen.

(2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, durch Aushang bekannt gemacht. Die Fristen für die Meldungen zu den einzelnen Prüfungsterminen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang rechtzeitig bekannt gemacht.

(3) Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Zentralen Prüfungsamt.

(4) Die Zwischenprüfung kann abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen worden sind.

(5) Die gesetzliche Mutterschutzfrist und die Fristen des Erziehungsurlaubes sind zu berücksichtigen.

(6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen unter Berücksichtigung der Fächerrepräsentanz, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung Vertreter/Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und legt die Verteilung der Fachnoten offen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung

seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter/Vertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 4

Prüfer/Prüferinnen sowie Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen sowie die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer/Zur Prüferin darf, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur ein Professor/eine Professorin oder ein Habilitierter/eine Habilitierte bestellt werden, der/die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann seine/ihre Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Auf das Lehramt der Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz) erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengänge Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in einem universitären Studiengang Mathematik, Physik, Chemie und Biologie ersetzt die entsprechende Zwischenprüfung. Sofern in einem Fach im Grundstudium Fachdidaktik vorgesehen ist, müssen diese Veranstaltungen nachgeholt werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers/einer Prüferin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Über dieses Recht ist der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu informieren.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Sekundarstufe II Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist,

3. folgende Leistungsnachweise aus dem Grundstudium des Studiengangs, für den der Kandidat/die Kandidatin eingeschrieben ist, nach Maßgabe der Studienordnung erbracht hat:

a) für den Studiengang **Mathematik**:

1. Übungsschein zur „Analysis I“ bzw., falls bei einer beruflichen Fachrichtung als anderem Studiengang gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 1 eine schriftliche Prüfung in „Höherer Mathematik I bis III“ gewählt wird, wahlweise stattdessen Übungsschein zur „Höheren Mathematik I“,
2. Übungsschein zur „Linearen Algebra I“.

Einer der beiden unter Nummern 1 und 2 genannten Übungsscheine ist vor Antritt der ersten Teilprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a vorzulegen, der andere bis zum Antritt der entsprechenden Teilprüfung, d. h., der Übungsschein zur „Analysis I“ bis zum Antritt der Teilprüfung in „Analysis I und II“ bzw. der Übungsschein zur „Höheren Mathematik I“ bis zum Antritt der Teilprüfung in „Höherer Mathematik I bis III“ oder der Übungsschein zur „Linearen Algebra I“ bis zum Antritt der Teilprüfung in „Lineare Algebra I und II“. Vor Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist der Proseminarschein zu „Differentialgleichungen“ oder der Übungsschein zur „Analysis III“ bzw., falls bei einer beruflichen Fachrichtung als anderem Studiengang gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 1 eine schriftliche Prüfung in „Höherer Mathematik I bis III“ gewählt wird, wahlweise stattdessen der Übungsschein zur „Höheren Mathematik III“ vorzulegen;

b) für den Studiengang **Physik**:

1. Übungsschein zur „Physik I“ oder „Physik II“ oder „Physik III“ (für Lehramtskandidaten mit dem Fach Physik),
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am zweisemestrigen „Physikalischen Praktikum für Anfänger (für Lehramtskandidaten mit dem Fach Physik)“,
3. Übungsschein zur „Theoretischen Physik I (für Lehramtskandidaten)“ oder zur „Theoretischen Physik (für Physiker): Mechanik“.

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Leistungsnachweise sind vor Antritt zur Teilprüfung in „Experimentalphysik“, der unter Nummer 3 genannte Übungsschein vor Antritt der Teilprüfung in „Theoretischer Physik“ gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b vorzulegen;

c) für den Studiengang **Chemie**:

Praktikumsschein mit Benotung für das „Chemische Praktikum I“;

d) für den Studiengang **Biologie**:

ein Leistungsnachweis zum „Praktikum zur allgemeinen und organischen Chemie“ sowie je ein Teilnahmenachweis zu folgenden Lehrveranstaltungen:

1. „Mikroskopisch-botanische Übungen“,
2. „Botanische Bestimmungsübungen mit Exkursionen“,
3. „Praktische Übungen zur Morphologie und Anatomie der Tiere“,
4. „Zoologische Bestimmungsübungen mit Exkursionen“,
5. „Praktische Übungen zur Pflanzenphysiologie“,
6. „Praktische Übungen zur Tierphysiologie“.

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Teilnahmenachweise sind vor Antritt der Teilprüfung „Botanik“, die unter den Nummern 3 und 4 genannten Teilnahmenachweise vor Antritt der Teilprüfung „Zoologie“, die unter Nummern 5 und 6 genannten Teilnahmenachweise vor Antritt der Teilprüfung „Pflanzenphysiologie“ bzw. „Tierphysiologie“ gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe d vorzulegen. Der Leistungsnachweis zum „Praktikum zur allgemeinen und organischen Chemie“ ist spätestens vor Antritt der letzten Teilprüfung vorzulegen.

Die näheren Bestimmungen für den Erwerb der genannten Nachweise sind jeweils in den Studienordnungen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie für die Sekundarstufe II aufgeführt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen und mit einer Meldung zur ersten Teilprüfung zu verbinden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 3 und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine entsprechende Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 genannte Lehramt im Studiengang Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin die entsprechende Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 genannte Lehramt im Studiengang Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren desselben Studienganges befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat. Liegen die Hinderungsgründe der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist der Kandidat/die Kandidatin zur Zwischenprüfung zuzulassen.

(3) Die Zulassung erfolgt unter der Auflage, dass dem Prüfungsausschuss die Nachweise nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b und d zu den dort genannten Zeitpunkten vorliegen.

§ 9 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

a) für den Studiengang **Mathematik**:

1. schriftliche Prüfung in „Analysis I und II“ bzw. bei einer beruflichen Fachrichtung als anderem Studiengang, in deren Studienordnung die Veranstaltung „Höhere Mathematik“ vorgesehen ist, wahlweise stattdessen in „Höherer Mathematik I bis III“,
2. mündliche Prüfung in „Lineare Algebra I und II“,
3. Prüfung in „Angewandter Mathematik“, und zwar nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin entweder schriftliche Prüfung in „Einführung in die Stochastik“ oder schriftliche Prüfung in „Numerischer Analysis“ oder mündliche Prüfung in „Informatik I (Programmierung)“.

Die Teilprüfungen können nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in verschiedenen Prüfungszeiträumen abgelegt werden;

b) für den Studiengang **Physik**:

1. mündliche Prüfung in „Experimentalphysik“,
 2. mündliche Prüfung in „Theoretischer Physik“.
- Die Teilprüfungen können nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in verschiedenen Prüfungszeiträumen abgelegt werden;

c) für den Studiengang **Chemie**:

1. mündliche Prüfung in „Anorganischer Chemie“,
2. mündliche Prüfung in „Physikalischer Chemie“,
3. mündliche Prüfung in „Organischer Chemie“.

Die Teilprüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden;

d) für den Studiengang **Biologie**:

1. schriftliche Prüfung in „Botanik“,
2. schriftliche Prüfung in „Zoologie“,
3. schriftliche Prüfung in „Pflanzenphysiologie“,
4. schriftliche Prüfung in „Tierphysiologie“.

Die Teilprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Empfohlen wird, die Teilprüfungen nach Nummern 1 und 2 nach dem zweiten Semester, die Teilprüfungen nach Nummern 3 und 4 nach dem dritten bzw. vierten Semester abzulegen.

(3) Die Prüfungen beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen, die in den jeweiligen Studienordnungen für das Grundstudium vorgesehen sind.

§ 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfung

(1) In einer schriftlichen Prüfung („Klausurarbeit“) soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem oder Aufgaben mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die dabei zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Zeitstunden.

(2) Jede schriftliche Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei können Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgen.

(3) Vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 12 Abs. 3 nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung hat der Kandidat/die Kandidatin sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 11 und 12 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

(4) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausurarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor jeweils nur einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt jeweils 20 bis 40 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.

(3) Die Fachnote errechnet sich bei schriftlichen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen durch die einzelnen Prüfer/Prüferinnen. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraumes, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 erstmalig für einen der Studiengänge Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der RWTH eingeschrieben worden sind. Für Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden, gilt die bisherige Regelung für vier Jahre weiter, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Zwischenprüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Zwischenprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 18. März 1987 (GABl. NW. S. 277) außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 22. 1. 1997 und 23. 6. 1999 und des Senats der RWTH vom 22. 10. 1998 und 21. 10. 1999 sowie der Zustimmung gemäß § 91 Abs. 7 UG des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1999 – 622.40–21/7 Nr. 114/99.

Aachen, den 4. November 1999

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut